

Syrische Reisepässe, die ab dem 1.1.2015 in der Provinz Hasaka, Deirezzor und Raqa sowie Provinz und Stadt Idlib ausgestellt worden sind, werden ab sofort nicht mehr visiert. Antragstellern, die solche Reisepässe im Visumverfahren vorlegen, ist es grundsätzlich zumutbar, sich einen gültigen Reisepass beim zuständigen syrischen Generalkonsulat bzw. der zuständigen syrischen Botschaft zu besorgen. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt nur dann in Betracht, wenn die Ausstellung eines neuen syrischen Reisepasses oder die Verlängerung eines abgelaufenen syrischen Reisepasses für den Antragsteller unzumutbar ist.

Auch Dokumente aus den oben genannten Städten, die nach 2012 erstellt wurden, stellen für sich betrachtet derzeit keinen ausreichenden Nachweis des Personenstandes oder der Familienverhältnisse im Visumsverfahren dar.

Nicht als Nachweis akzeptiert sind ebenfalls Familienregisterauszüge, die eine bloße Abschrift des Familienbuchs darstellen.

Bitte legen Sie Dokumente vor, die vor 2012 erstellt wurden, dem Register entnommen wurden und keine Abschrift des Familienbuchs darstellen oder reichen Sie einen Familienregisterauszug aus dem elektronischen Zentralregister in Damaskus ein.

Bitte beachten Sie, dass alle Dokumente, einschließlich des Familienregisterauszugs, vom syrischen Außenministerium vorbeglaubigt sein muss.

Dt Botschaft Ankara, Stand Juli 2017